Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 03.07.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Die Petentin fordert eine bessere Kennzeichnung von Zusatzstoffen, insbesondere dass der Zuckergehalt sämtlicher Lebensmittel auf der Vorderseite in lesbarer Größe aufgeführt wird.

Zudem möchte sie erreichen, dass Hersteller von ungesunden Süßwaren nicht mit gesundheitsbezogenen Angaben werben dürfen. Sie benennt Beispiele und kritisiert, dass die Lebensmittelindustrie manipulieren würde. Würde die Menge des enthaltenen Zuckers gut erkennbar ausgewiesen, würden die Verbraucher bewusst kaufen und sich möglicherweise mehr zugunsten gesunder Lebensmittel entscheiden. Ungesundes müsse auch entsprechend gekennzeichnet werden.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 342 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Insgesamt wurden 24 Diskussionsbeiträge abgegeben. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu dem Anliegen darzulegen. Die parlamentarischen Prüfung hatte das im Folgenden dargestellt Ergebnis:

Das Lebensmittelrecht, das auf europäischer Ebene durch die Etikettierungsrichtlinie (Richtlinie 2000/13/EG) harmonisiert ist, wurde in Deutschland durch die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) umgesetzt. Nach den Vorschriften dieser Verordnung müssen die Angaben zu einem fertig verpackten Lebensmittel an gut sichtbarer Stelle ausgewiesen werden. Hierzu zählt auch das Zutatenverzeichnis.

Die Angaben müssen deutlich lesbar und unverwischbar auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett angebracht werden.

Zutat ist hierbei jeder Stoff, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und – wenn auch möglicherweise in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden bleibt. Die Auflistung der Zutaten im Zutatenverzeichnis erfolgt grundsätzlich in absteigender Reihenfolge ihres Anteils am betreffenden Lebensmittel. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es den Verbraucherinnen und Verbrauchern möglich ist, sich über das Zutatenverzeichnis über den Zuckergehalt eines Lebensmittels zu informieren. Die Verbraucherinnen und Verbraucher können eine bewusste Kaufentscheidung treffen.

trifft Die **LMKV** keine Vorgaben hinsichtlich des Anbringens von Sichtkennzeichnungselementen auf der Vorderseite der Verpackung. Die so genannte LebensmittelInformationsverordnung der Europäischen Union - (EU) Nr. 1169/2011 - setzt diese Regelungen fort. Ab dem 13. Dezember 2014 sind die Regelungen in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 der genannten Verordnung regelt, dass die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden dürfen. Der Blick von den verpflichtenden Informationen darf nicht abgelenkt werden. Alle verpflichtenden Informationen auf Lebensmitteln müssen mindestens in 1,2 mm großer Schrift gedruckt werden. Die Lebensmittelinformationsverordnung schreibt vor, dass bei einer Wiederholung der Nährwertangaben der Brennwert allein oder in Verbindung mit den Gehalten an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz im Hauptsichtfeld darzustellen ist. Das Hauptsichtfeld ist hierbei definiert als diejenige Fläche, die Käufer in der Regel auf den ersten Blick wahrnehmen.

Soweit mit der Petition gesundheitsbezogene werbende Angaben auf Lebensmitteln angesprochen sind, stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Verordnung der Europäischen Union (EG) Nr. 1924/2006 die Bedingungen festlegt, unter denen nährwertbezogene Angaben zulässig sind. Dies ist erst dann der Fall, wenn sie ein Zulassungsverfahren mit einer wissenschaftlichen Fundierung durchlaufen haben. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, wurde mehrheitlich abgelehnt.